



# Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 06.11.2024, Zl. NVA-01/2024, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 geändert und somit der 1. Nachtragsvoranschlag 2024 festgestellt wird (1.Nachtragsvoranschlagsverordnung 2024).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2024.

## § 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	4.870.100,--
Aufwendungen:	€	5.247.700,--
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	143.700,--
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	11.500,--

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 245.400,--

1.1. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	4.738.400,--
Auszahlungen:	€	5.098.400,--

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 360.000,--



### **§ 3**

#### **Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a.) Deckungsfähiger Personalaufwand:  
Sämtliche Personalkosten innerhalb der Hoheitsverwaltung sind gegenseitig deckungsfähig.
- b.) Deckungsfähiger Sachaufwand:  
Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.
- c.) Unechte Deckungsfähigkeit:  
Bei allen Verwaltungsstellen, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind – Gebührenhaushalte -, können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschritten werden und nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für denselben Zweck auszuweisen.

### **§ 4**

#### **Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 08. November 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Johannes Pirker